

Benutzerordnung der Stadt Teterow über die Nutzung stadteigener Räume und Einrichtungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Teterow kann im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis außerhalb ihrer eigenen Beanspruchungszeiten die Nutzung stadteigener Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen durch Dritte gestatten.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden, Sportstätten und Freiflächen ist in einer separaten Satzung geregelt.

§ 2 Umfang der Nutzung

Die Stadt Teterow kann die genannten Räume und Anlagen Dritten (Vereinen, Körperschaften, Stiftungen u.ä.) zur Nutzung für gemeinnützige, kulturelle u.a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informationsveranstaltungen u.ä.) überlassen.

Politischen Parteien kann die Nutzung genehmigt werden, soweit sie im Gremium der Stadtvertretung vertreten sind und die Nutzung sich auf Beratungen in Vorbereitung von Stadtvertretersitzungen (Beratung der Fachausschüsse und Fraktionen) beschränkt.

Mitgliederversammlungen und Wahlveranstaltungen politischer Parteien oder Vereinigungen sowie deren Jugendorganisationen fallen nicht unter diese Regelung.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume für Veranstaltungen zu kommerziellen Zwecken.

Die überlassenen Räume und Anlagen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und innerhalb des beantragten Zeitraumes genutzt werden.

Die Räumlichkeiten sind durch den Nutzer sauber und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Die Räume und Anlagen sind zu übergeben und nach Nutzung wieder zu übernehmen.

§ 3 Haftung und Schadensersatzpflicht

Die Stadt Teterow übt das Hausrecht über die genannten Räume und Anlagen aus.

Der Nutzer haftet für alle der Stadt durch die Nutzung entstandenen Schäden in den Räumen und Anlagen, an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Gäste oder Beauftragte verursacht wurde.

Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Nutzer stellt die Stadt Teterow von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und Anlagen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste oder Beauftragten.

Ebenso wird keine Haftung dafür übernommen, falls Personen im Rahmen der beantragten Veranstaltung in den genutzten Räumlichkeiten zu Schaden kommen.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Versicherung ist vorzulegen.

Weiterhin hat der Nutzer eine Freistellungserklärung zu unterschreiben.

§ 4 Beantragung der Nutzung, Versagungsgründe

Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin) schriftlich bei der Stadt Teterow zu stellen.

Die Stadt kann die Nutzung der Räume und Anlagen versagen, wenn:

- diese bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden
- notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen werden
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist

Die Stadt kann eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung widerrufen, wenn:

- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
- eine geforderte, ausreichende Haftpflichtversicherung nicht erbracht wird
- eine Freistellungserklärung nicht unterzeichnet wird

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Teterow, den 19. Februar 2008

Dr. Dettmann
Bürgermeister

Absender:
(Name + Anschrift des Veranstalters)

An die
Stadtverwaltung Teterow
Marktplatz 1-3
17166 Teterow

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Als Veranstalter des/der

.....

(nachfolgend Veranstaltung genannt)

stellen wir die Stadt Teterow von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns zur Wiedergutmachung aller Schäden, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung entstehen.

Teterow, den

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel